

# Standardprüfstrategie - KAG Vermögensverwalter

Anhang 3 zum RS Prüfwesen 12/xx

Beaufsichtigter:

## Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffelder und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe	Periodizität	Alternative Prüfstrategie (Vorschlag der PrüfG)	Begründung Prüfstrategie durch PrüfG
Eigenmittel/Solvenz		KAG 14, 18 KKV 9, 13, 19-23	Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist das Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
Corporate Governance	- Einwandfreie Geschäftsführung - Guter Ruf und Einfluss der qualifiziert Beteiligten	FINMAG 29/1 KAG 14 KKV 10, 11, 24	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist jedes Prüffeld mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
	- Corporate Governance					
	- Meldepflichten	FINMAG 29/2 KAG 16 KKV 14, 15, 24	Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist das Prüffeld mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
Interne Organisation und IKS	- Einhaltung Statuten und OGR	KAG 14, 18 KKV 12, 24	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist jedes Prüffeld in diesem Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
	- Interne Organisation - Interne Kontrollen - Angemessenheit der IT					
	- Interne Revision					
	- Compliance					
	- Outsourcing/Delegation	KKV 26 RS 08/10 - Richtlinie SFA				
	- Anlageentscheidungsprozesse	KAG 14 KKV 12				
Risikomanagement (Markt, Kredit, operationelle und Liquiditätsrisiken)		KAG 14, 18 KKV 12				
Einhaltung der Geldwäschereivorschriften <sup>(1)</sup>		GwG GwV-FINMA VSB 08				
Konsolidierte Aufsicht <sup>(2)</sup>		KKV 29 BankG 3g				
Einhaltung der Verhaltensvorschriften	- Treuepflicht - Sorgfaltspflicht - Informationspflicht	KAG 14, 20-22 KKV 27, 31, 33, 34 RS 08/10 - Richtlinie SFA "Verhaltensregeln für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen" RS 08/38	Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist jedes Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
Einhaltung der Vorschriften im Bereich der individuellen Vermögensverwaltung <sup>(3)</sup>		KKV 25 RS 08/10 RS 09/01 Positionspapier FINMA 22.10.2010				
Einhaltung der Vorschriften im Bereich des Vertriebs kollektiver Kapitalanlagen <sup>(4)</sup>		KAG 24 RS 08/08 RS 08/10	Im Mehrjahreszyklus von drei (bei AK3) / vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren ist das Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffelder und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe	Periodizität	Alternative Prüfstrategie (Vorschlag der PrüfG)	Begründung Prüfstrategie durch PrüfG
<b>Einhaltung der Anlagevorschriften bei der Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen</b>		KAG 21 RS 08/10 - Richtlinie SFA RS 09/01	AK3: Min. jährliche Prüfung. AK4 / AK5: Mindestens jährliche kritische Beurteilung. Ferner ist im Mehrjahreszyklus von vier (bei AK4) / fünf (bei AK5) Jahren das Prüfgebiet mindestens einmal mit der Prüftiefe Prüfung abzudecken.			
<b>Aufsichtsreporting</b>	Jährliche Datenerhebung Asset Manager		Mindestens jährliche kritische Beurteilung.			

<sup>(1)</sup> Jährlich sind mit Prüftiefe Prüfung zu prüfen:

- a. Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei neu eröffneten Geschäftsbeziehungen seit der letzten Prüfung (Art. 2 bis 6 VSB 08)
- b. Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (insbesondere politisch exponierte Personen) bei bestehenden Geschäftsbeziehungen (Art. 12 bis 19 GwV-FINMA)
- c. Transaktionen mit erhöhten Risiken bei bestehenden Geschäftsbeziehungen, wenn kein informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem vorhanden ist (Art. 13 bis 19 GwV-FINMA).

<sup>(2)</sup> Vermögensverwalter, welche einer konsolidierten Aufsicht unterstellt sind.

<sup>(3)</sup> Vermögensverwalter, welche in der individuellen Vermögensverwaltung tätig sind.

<sup>(4)</sup> Vermögensverwalter, welche kollektive Kapitalanlagen vertreiben.

### Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffelder und Prüfpunkten	Begründung der Intervention	Prüftiefe

<b>FINMA-Bestätigung der Prüfstrategie für [Vermögensverwalter]</b>

### Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffelder und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe
werden individuell festgelegt			